



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

Wege zum sozialen Lernen

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	5
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads	5
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	14
§ 14 Geltungsbereich	14
§ 15 Informationspflicht	14
§ 16 Anmeldeerfordernisse	14
§ 17 Modulabschluss	15
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung, Vorlesung mit Übungsanteil	15
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	16
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	16
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	17
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	17
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	18
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	19
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	19
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	19
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	20
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	20
§ 29 Abschluss des Lehrgangs	21
Teil V: Schlussbemerkungen	22
§ 30 In-Kraft-Treten	22
Teil VI: Begutachtungsverfahren	22
§ 31 Begutachtungsverfahren	22
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	22
§ 33 Ergebnisse	22
Teil VII: Anhang	23

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Das Curriculum des Lehrganges „Wege zum sozialen Lernen“ bietet eine theoretische und praxisorientierte Einführung und Vertiefung eines ganzheitlichen Konzeptes der Anwendung des Sozialen Lernens auf der Persönlichkeits-, Unterrichts- und Schulebene. Eine gelingende Praxis sozialen Lernens bedingt, dass dem ICH (den einzelnen handelnden Personen mit ihren Anliegen und Befindlichkeiten), dem WIR (dem Miteinander der handelnden Personen), dem ES (der Aufgabe, dem Ziel der Gruppe) und dem GLOBE (dem organisatorischen, kulturellen engeren und weiteren Umfeld der Gruppe) im Prozess des schulischen Handelns jeweils ausreichend Augenmerk geschenkt wird. Lehrer/innen sollen dabei im Bewusstsein über ihre eigene Persönlichkeit und Lebensgeschichte, auf den individuellen Stärken aufbauend, sich selbst als wichtiges Medium in Lehr- und Lernprozessen nutzen. Schüler/innen werden in ihren Stärken und Schwächen gesehen, in ihren Fähigkeiten gefordert und gefördert. Soziale Lernprozesse werden in die Unterrichtsplanung integriert und es wird auf die besonderen Bedürfnisse heterogener Lerngruppen unter Berücksichtigung von Emotionalität, Leistungsfähigkeit und Klassenklima flexibel eingegangen. Lehrer/innen und Schüler/innen vernetzen sich in Arbeits- und Lerngemeinschaften, kooperieren mit Schulpartnern und bewältigen Konflikte konstruktiv.

All diese Ziele werden im Rahmen des Lehrgangs theoretisch vor dem Hintergrund des Anspruches eines ganzheitlichen Ansatzes sozialen Lernens auf der Persönlichkeits-, Unterrichts- und Schulebene und insbesondere auch an Beispielen gelungener Praxis aufgezeigt. Er eignet sich daher sowohl für Lehrer/innen, die sich an ihrem Standort im Startprozess um das Bemühen der oben genannten Ziele befinden, als auch für jene, die in einer Erweiterung ihres lokalen Konzeptes involviert sind.

Im Besonderen werden folgende leitende Grundsätze berücksichtigt:

- Die Vielfalt der Methoden und Lehrmeinungen
- Die Verbindung von Theorie und Praxis
- Die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der Entwicklung der Gesellschaft durch eine zeitgemäße Professionalisierung der Absolventinnen und Absolventen
- Die Stärkung sozialer und personaler Kompetenzen
- Die Vermittlung von Wissen und Methoden zur Förderung und Entwicklung von Persönlichkeits- und Sozialkompetenz in der beruflichen pädagogischen Praxis
- Das Wissen um die Komplexität der Schulentwicklung und die Vielfalt der Zugänge zum sozialen Lernen in der Schulpraxis
- Der Blick auf die Lehrer- und Lehrerinnenprofessionalität

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

- Silvia Kopp-Sixt, MA, Institut 3, Pädagogische Hochschule Steiermark
- Mag.^a Justina Flanschger, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark
- Mag. DI Hanns Jörg Pongratz, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark, ÖZEPS
- Elisabeth Pronegg, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption und Neugestaltung des Studienplanes orientiert sich am Studienplan des bisherigen Lehrgangs „Soziales Lernen in Theorie und Praxis“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, Institut 3.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Organisationseinheit

Der Lehrgang Wege zum sozialen Lernen ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 4, Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Justina Flanschger, mailto: z4@phst.at

§ 5

Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs Wege zum Sozialen Lernen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 3 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 16,50 EC. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2012 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund der Erstellung von Modul- und Reflexionsportfolios.

§ 10 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. im Dienst stehende Lehrer/inn/en aller Schultypen
2. Lehrer/innen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung der Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik können gereiht nach dem Termin der Anmeldung und nach der Verfügbarkeit von Plätzen auf Entscheidung der Zentrumsleitung hin zugelassen werden

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4
„Lehrgang Wege zum sozialen Lernen“

1. Semester				2. Semester				3. Semester			
SOL1				SOL2				SOL3			
Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung				Sozialkompetenz und Arbeiten im Team				Pädagogische Schulentwicklung			
5,50 EC		5,50 SWSt.		5,50 EC		5,50 SWSt.		5,50 EC		5,50 SWSt.	
2,50 HW	2,50 FWD		0,50 ES	1,50 HW	3,50 FWD		0,50 ES	2,00 HW	2,00 FWD		1,50 ES
5,50 EC		5,50 SWSt.		5,50 EC		5,50 SWSt.		5,50 EC		5,50 SWSt.	

	HW	FWD	SP	ES	SWSt. Präsenz - Betr. A.		Echtstunden		EC
Summe SOL1	2,50	2,50	0,00	0,50	5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
Summe SOL2	1,50	3,50	0,00	0,50	5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
Summe SOL3	2,00	2,00	0,00	1,50	5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
Gesamtsumme	6,00	8,00	0,00	2,50	15,00	1,50	198,00	214,50	16,50

Legende:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind.

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

VU Vorlesung mit Übung

S Seminar

U Übung

E Exkursion

A Arbeitsgemeinschaft

P Praktika

T Tutorien

M Mentoren

F Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4 Modulbeschreibung Hochschullehrgang Lehrgang „Wege zum sozialen Lernen“

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SOL1	Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung	
(Hochschul)Lehrgang: Wege zum sozialen Lernen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 5,5	Semester: 1
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
Pflichtmodul X		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul X		
Verbindung zu anderen Modulen: keine		
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele: Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • gewinnen einen Einblick in das Lehrgangskonzept, sehen ihre eigene Stellung im Umsetzungsprozess an der Schule • lernen die Vielfalt sozialen Lernens an Hand von Beispielen an einzelnen Schulen kennen • gewinnen ein kritisches Verständnis psychologischer und soziologischer Theorien sowie zu deren Umsetzung in ihrer gesellschaftlichen bzw. beruflichen Praxis • gewinnen grundsätzliches Wissen um die psychologischen und soziologischen Aspekte der Persönlichkeitsbildung • kennen unterschiedliche Kommunikationstheorien und reflektieren das eigene Kommunikationsverhalten • gewinnen die Erkenntnisse, dass die vertiefte Auseinandersetzung mit der eigenen Person und den anderen am Lehr- und Lernprozess Beteiligten unerlässliche Voraussetzung für die Qualitätssteigerung im Berufsfeld ist • gehen wertschätzend mit den Menschen und ihren heterogenen und individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen um • begreifen Krisen und Konflikte als Chancen für Weiterentwicklung und Neubeginn • lernen Methoden im Bereich der Persönlichkeitsbildung kennen 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Wege zum sozialen Lernen - Einstieg: Definition soziales Lernen; Beispiele sozialen Lernens auf Unterrichts-, Persönlichkeits- und Schulebene; eigene Position zum sozialen Lernen; Wünsche an den Lehrgang • Pädagogische Psychologie: Lernen; Motivation; emotionales Lernen; Selbstwert und Selbstkonzept; Arbeitszufriedenheit; Indikatoren psychischer Gesundheit; Arbeitsengagement; Widerstandskraft; Emotionen; Fähigkeitsselbstkonzept; Selbstwirksamkeitserwartungen • Pädagogische Soziologie: Werte; Normen; Wertewandel; Sozialisation; abweichendes Verhalten; Rollen; die Lehrer/innenrolle; Macht; Autorität; der/die Lehrerin in Österreich; das Lehrer/innenbild; Jugend, Jugendkulturen • Persönlichkeitsbildung: Persönliche Lern- und Lebensgeschichte; bewusste Selbstwahrnehmung; Selbstwert und Selbstvertrauen; Selbstpräsentation; Selbstorganisation; Selbstcoaching; Ressourcen; Entscheidungsfähigkeit; Eigenverantwortung; Reflexion; Evaluation; Zeitmanagement; Zielarbeit; Reflexion der Genderrolle • Kommunikation: Kommunikationstheorien, Ich-Botschaften, aktives Zuhören, verbale und nonverbale Kommunikation • Methoden zur Persönlichkeitsbildung: Einzel-, Partner-, Gruppenarbeiten; Interaktionsübungen; Anleitung zur Selbstreflexion und zum kollektiven Feedback; Arbeit mit kreativen Medien; Interventionsmethoden 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • wissen um das Lehrgangskonzept • können Beispiele des sozialen Lernens aus der Schulpraxis benennen • kennen wesentliche theoretische Konzepte der pädagogischen Psychologie und pädagogischen Soziologie, deren Inhalte im Kontext des 		

<ul style="list-style-type: none"> sozialen Lernens in der Schule hilfreich sind wissen um die soziologischen Aspekte des Lehrerberufes in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz kennen Konzepte der Persönlichkeitspsychologie und Instrumente zur Diagnose und Reflexion kennen Qualitätskriterien für subjektives Wohlbefinden, Klassen- und Schulklima kennen unterschiedliche Kommunikationstheorien und reflektieren das eigene Kommunikationsverhalten können ihre eigenen Handlungen bewusst als Modell für soziales Lernen und Verhalten einsetzen wählen aus einer Vielzahl erworbener Methoden zur Persönlichkeitsbildung situativ die passendste aus
Literatur:
gemäß Lehrveranstaltungsprofil
Lehr- und Lernformen:
gemäß Lehrveranstaltungsprofil
Leistungsnachweise:
Lehrveranstaltungen des Typs A und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/VU/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung).
Sprache(n):
Deutsch

1. Semester – Modul SOL1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FWFD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Persönlichkeitsbildung und Professionalisierung										
Lehrgangsbegleitung 1				0,50	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Wege zum sozialen Lernen - Einstieg	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Pädagogische Psychologie	0,75				VU	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Pädagogische Soziologie	0,75				VU	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Persönlichkeitsbildung		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Verbale und nonverbale Kommunikation		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Methoden zur Persönlichkeitsbildung		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Modulportfolio	0,50				A	0,00	0,50	6,00	12,75	0,75
Summe SOL1 – 1. Semester	2,50	2,50		0,50		5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
	5,50									5,50

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SOL2	Sozialkompetenz und Arbeiten im Team	
(Hochschul)Lehrgang: Wege zum sozialen Lernen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 1.	ECTS-Credits: 5,5	Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
Pflichtmodul X		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul X		
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • können wesentliche Vorgänge in Gruppenprozessen erkennen • sehen Unterricht als Ort der Persönlichkeitsstärkung und des sozialen Lernens • können durch die Unterrichtsplanung und die Anwendung entsprechender Methoden ein Klassenklima schaffen, das einen positiven Zugang zum Wissenserwerb und Lernerfolg ermöglicht • lernen ein Szenario von konstruktiven Konfliktlösungsmöglichkeiten kennen • lernen gemeinschaftsbildende und teambildende Szenarien erarbeiten und Interaktionen anregen • lernen soziales Lernen im Unterrichtsgeschehen und in der Unterrichtsvorbereitung anzuwenden • lernen die Grundregeln der kooperativen Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten und Projekten • Können schüler/innen/zentriertes interaktives Unterrichtsgeschehen planen, steuern, begleiten, ausführen und bewerten 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Psychologie: Theorie der Gruppe; soziale Identität in Gruppen; Gruppendynamik; Konflikte; Position; Funktion • Sozialformen im Unterricht: Übersicht Sozialformen; Vorteile und Nachteile einzelner Sozialformen; Methoden zu einzelnen Sozialformen • Arbeiten im Team: Gruppenprozesse gezielt begleiten und steuern; Gruppenziele effizient umsetzen; Stärken des Teams erkennen und optimal einsetzen; Teambildungsprozesse; Unterschiedliche Arten von Problemlösungen; soziales Lernen als Demokratielernen • Konfliktmanagement: Einführung in die konstruktive Konfliktlösung; Mediation; Gewaltprävention; Peer-Mediation • Didaktik/Fachdidaktik: Methoden zum Arbeiten im Team; Kriterien der förderlichen Leistungsbeurteilung; Fremd- und Eigenbeobachtung; Unterrichtsplanung 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • können wesentliche Vorgänge in Gruppenprozessen benennen • können soziale Lernprozesse mit Hilfe von Diagnoseinstrumenten analysieren und reflektieren • können unterschiedliche Sozialformen situativ angemessen im Unterricht anwenden • kennen Konfliktmodelle und bewährte Schemata zur Konfliktlösung • können mit anderen gemeinsam in wechselnden Gruppenkontexten und wechselnden Situationen kommunizieren und zusammenarbeiten • können Schüler/innen/zentriertes interaktives Unterrichtsgeschehen planen, steuern, begleiten, ausführen und bewerten 		
Literatur:		
gemäß Lehrveranstaltungsprofil		
Lehr- und Lernformen:		
gemäß Lehrveranstaltungsprofil		
Leistungsnachweise:		
Lehrveranstaltungen des Typs A und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/VU/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung).		
Sprache(n):		
Deutsch		

2. Semester – Modul SOL2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Sozialkompetenz und Arbeiten im Team										
Lehrgangsbegleitung 2				0,50	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Pädagogische Psychologie	0,50				VU	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Sozialformen im Unterrichtsprozess	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Arbeiten im Team		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Konfliktmanagement		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktik/Fachdidaktik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Modulportfolio	0,50				A	0,00	0,50	6,00	12,75	0,75
Summe SOL2 – 2. Semester	1,50	3,50		0,50		5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
	5,50									5,50

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SOL3	Pädagogische Schulentwicklung	
(Hochschul)Lehrgang: Wege zum sozialen Lernen	Modulverantwortliche/r:	
Studienjahr: 2.	ECTS-Credits: 5,5	Semester: 3
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul
Pflichtmodul X		Wahlmodul
	Basismodul	Aufbaumodul
Basismodul X		
Verbindung zu anderen Modulen:		
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • lernen die Schule als Organisation und die makrosoziologischen Rahmenbedingungen der Schule kennen • lernen Grundvorgänge und Entwicklungsmöglichkeiten auf Schulebene kennen • betrachten Rollenklärung als Teil ihrer Lehrer/innenprofessionalität • können wesentliche Beispiele der Implementierung von sozialem Lernen in Schulen im In- und Ausland oder reformpädagogischer Konzepte benennen und einordnen • lernen die Grundlagen der kooperativen Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten und Projekten • lernen soziales Lernen im Unterrichtsgeschehen und in der Unterrichtsvorbereitung anzuwenden 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Soziologie: Schule als Organisation; Gesellschaft; makrosoziologische Aspekte sozialen Lernens: Familie, Schichtung, Migration, sozialer Wandel; Bildungsdiskussion • Schulentwicklung: Schulprogramm; Leitbild als Ausdruck verbindlicher pädagogischer Arbeit; organisatorische Maßnahmen zur Implementierung von sozialem Lernen auf Schulebene; Entscheidungen und Handlungen in Veränderungsprozessen reflektieren • Classroom-management: Professionalisierung im Lehrberuf, EPIK-Domänen, Aufgabenklärung – Klassenvorstände; Koordination des Klassenlehrer/innenteams; Vereinbarungskultur; Klassenleitung als Prozess • Modelle sozialen Lernens auf Schulebene: Soziales Lernen in der Reformpädagogik; in Modellen im In- und Ausland; „verwandte“ Konzepte wie kooperatives offenes Lernen (COOL); Daltonpädagogik; Mehrstufenklassen, etc. • Lehrbesuche: Besuch von Schulen in denen soziales Lernen zumindest teilweise implementiert ist • Didaktik/Fachdidaktik: Grundlagen der Lehrplaninterpretation, Kriterien der förderlichen Leistungsbeurteilung, Fremd- und Eigenbeobachtung, Unterrichtsplanung, Anwendung einschlägiger Methoden zum Arbeiten im Team, Projektplanung und -durchführung 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die Auswirkungen wesentlicher gesellschaftlicher Rahmenbedingen auf das System Schule • haben einen bewussten, systemischen Zugang zur Organisation Schule • denken und handeln auch im Bereich Schulentwicklung in sozialen Strukturen • können ihre Rolle(n) im Sinne von Lehrer/inn/enprofessionalität klären • können wesentliche Beispiele der Implementierung von sozialem Lernen in Schulen im In- und Ausland sowie reformpädagogische Konzepte benennen und einordnen • können schüler/innen/zentriertes interaktives Unterrichtsgeschehen planen, steuern, begleiten, ausführen und bewerten 		
Literatur:		
gemäß Lehrveranstaltungsprofil		
Lehr- und Lernformen:		
gemäß Lehrveranstaltungsprofil		
Leistungsnachweise:		
Lehrveranstaltungen des Typs A und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/VU/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung).		
Sprache(n):		
Deutsch		

3. Semester – Modul SOL3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Pädagogische Schulentwicklung										
Lehrgangsbegleitung 3				0,50	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Pädagogische Soziologie	0,50				VU	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Schulentwicklung	0,50				VU	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Classroom-Management		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Modelle sozialen Lernens auf Schulebene	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Lehrbesuche				1,00	E	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktik/Fachdidaktik		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Reflexionsportfolio mit Präsentation	0,50				A	0,00	0,50	6,00	12,75	0,75
Summe SOL3 – 3. Semester	2,00	2,00		1,50		5,00	0,50	66,00	71,50	5,50
	5,50									5,50

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den dreisemestrigen Lehrgang „**Wege zum sozialen Lernen**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Modulportfolio, ein Reflexionsportfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung, Vorlesung mit Übungsanteil

- (1) Bei Lehrveranstaltungen dieses Typs besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen dieser Typen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 18 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 26.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt und Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (4) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (5) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (6) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (7) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (8) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (9) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (10) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

- (3) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.
- (6)

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei

Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.

- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Die einzelnen Portfolio-Dokumente stellen eine selektive, eigenständige Arbeit eines/einer Studierenden dar, ihr Inhalt ist mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgesprochen und einvernehmlich vereinbart. (Nur im Fall eines Nicht-Einvernehmens erfolgt die Themenstellung verbindlich durch die Lehrgangsleitung.)

Modul 1: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 1 umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung eines Modulportfolios. Dieses umfasst die in allen Lehrveranstaltungen verfassten oder gesammelten Dokumente bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsleitung.

Modul 2: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 2 umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung eines Modulportfolios. Dieses umfasst die in allen Lehrveranstaltungen verfassten oder gesammelten Dokumente bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsleitung.

Modul 3: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls 3 umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung und Präsentation eines Reflexionsportfolios. Dieses umfasst die in allen Lehrveranstaltungen verfassten oder gesammelten Dokumente, eine Reflexion der gesamten Ausbildung bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsführung.

§ 29 Abschluss des Lehrgangs

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5.

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V: Schlussbemerkungen

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 1 29. April 2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Zentrumsleitung: Mag.^a Justina Flanschger
Tel.: 0316 8067 5 2401
- Inhalt und formale Gestaltung: Mag. DI Hanns-Jörg Pongratz
joerg.pongratz@phst.at
Elisabeth Pronegg
elisabeth.pronegg@phst.at

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Holzinger/Scheiber Version 30.05.2011
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens: Version 20.06.2011